Präambel

Aufgrund des § 1(3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 Der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Essen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Essen, den **18.06.2001**

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß
Der Rat der Gemeinde Essen hat in seiner Sitzung am **19.03.2001** die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 (1) BauGB am **21.03.2001** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Essen, den **18.06.2001**

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Planunterlage
Liegenschaftskarte: Essen Flur 8 Az 44-321/2001
M. 1 : 1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBL. S. 187 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989 GVBL. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.2001)
Sie ist hinsichtlich des Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzzeichen örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Cloppenburg, den 12.6.2001

Katasteramt Cloppenburg

Verm.Direktor

Planverfasser
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Bauamt der Gemeinde Essen

Essen, den **18.06.2001**

Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Essen hat in seiner Sitzung am **19.03.2001** dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3Abs.2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **21.03.2001** ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **30.03.2001** bis **30.04.2001** gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Essen, den **18.06.2001**

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß
Der Rat der Gemeinde Essen hat die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am **18.06.2001** als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Essen, den **18.06.2001**

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr.8 ist gemäß § 10 Abs.3 BauGB am **28. 06. 01** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Essen, den **28. Juni 2001**

Gemeindedirektor

Verletzung von Rechtsvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Essen, den **28. Juni 2002**

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind keine Mängel bei der Abwägung geltend gemacht worden.

Essen, den 28.06.2008

~~Gemeindedirektor~~
Bürgermeister

Planzeichenerklärung:

WA	Allgemeines Wohngebiet
I	Zahl der Vollgeschosse
0,3	Grundflächenzahl
0,5	Geschossflächenzahl
O	Offene Bauweise
	Baugrenze
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Fläche für die Wasserwirtschaft
	Räumstreifen

Hinweis:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur – oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnenu.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfarbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Funde) ausgemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser – Ems, Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 Abs.2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

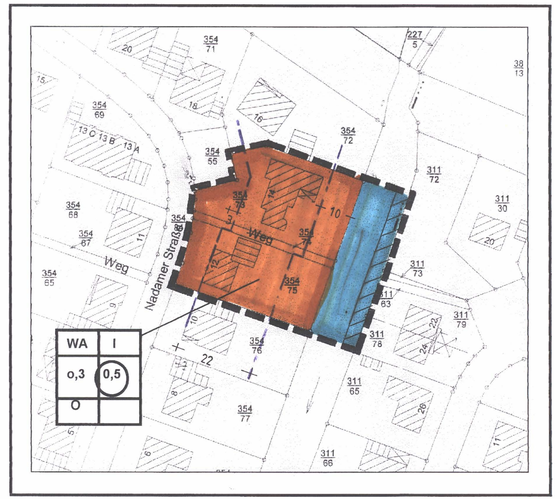

Bebauungsplan Nr.8

1. Änderung

Gemeinde Essen

Landkreis Cloppenburg